

## **Informationen zur einjährigen Berufs- oder Betriebspraxis für die Zulassung zur Ausbildung als Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer**

Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an den Pädagogischen Fachseminaren kann zur Ausbildung nur zugelassen werden, wer eine mindestens einjährige Berufs- oder Betriebspraxis (nachstehend: Praxis) nachweist, die dem angestrebten Lehramt dienlich ist.

### **Hier einige Hinweise:**

1. Die mindestens einjährige Praxis ist eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Fachlehrerausbildung, die spätestens am 31. Juli des Jahres erfüllt sein muss, in dem die Ausbildung beginnt.
2. Die Praxis soll in der Regel in einem zusammenhängenden Abschnitt von mindestens einem Jahr Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen werden. Sie kann auch in Einzelfällen in modularer Form, d.h. in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens einem Monat Dauer, abgeleistet werden.
3. Bei Teilzeitbeschäftigung muss der Beschäftigungsumfang mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen; die Dauer der nachzuweisenden Praxis erhöht sich dann auf zwei Jahre.
4. Die Praxis muss dem angestrebten Lehramt dienlich sein. Dies kann bei einer Berufstätigkeit mit Kindern und Jugendlichen der Fall sein, ebenso bei Berufstätigkeiten, die mit den angestrebten Ausbildungsfächern inhaltlich in sinnvoller Verbindung stehen.
5. Einschlägige Tätigkeiten bei der Bundeswehr, der Bundespolizei oder im Ersatzdienst innerhalb der Pflichtzeiten, können höchstens bis zu drei Monaten angerechnet werden, wenn sie dem angestrebten Lehramt dienlich sind und ein erweitertes Dienstzeugnis vorgelegt wird.
6. Ein "freiwilliges soziales Jahr" ist anrechenbar, wenn es dem angestrebten Lehramt dienlich ist.
7. Die Praxis soll sich im Regelfall an die Berufsausbildung angeschlossen haben. Nicht anrechenbar sind Praxiszeiten, die im Rahmen und als Teil einer Ausbildung abgeleistet wurden. Damit ist z.B. das Anerkennungsjahr bei Erzieherinnen und Erziehern nicht anrechenbar, da es Teil der Ausbildung ist.